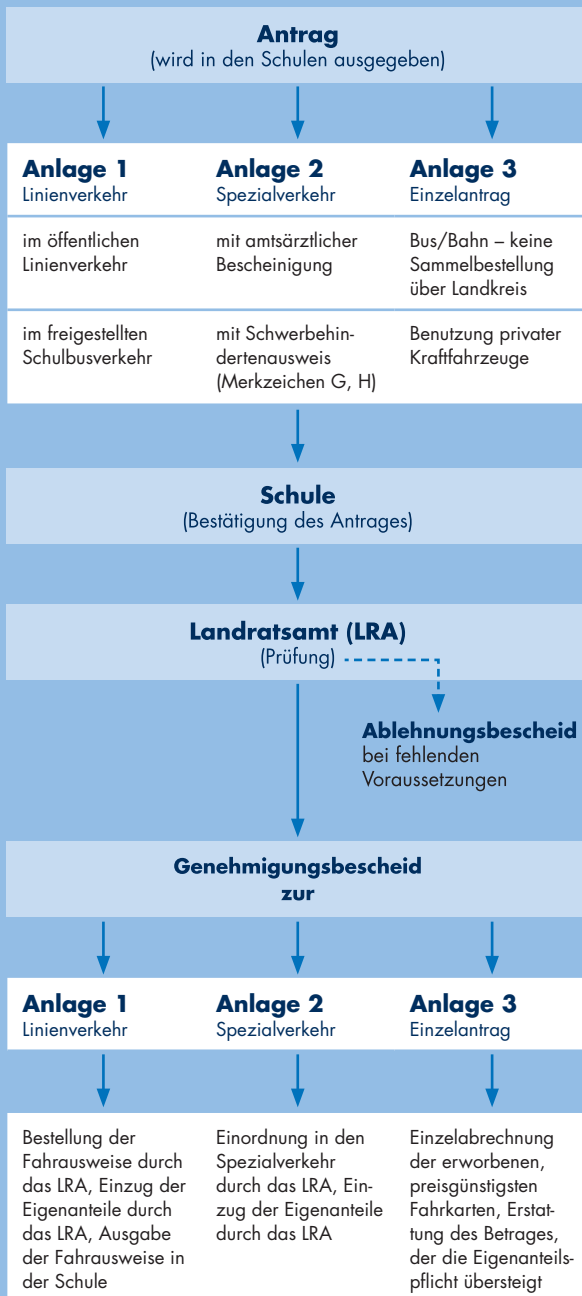


Antragsverfahren



Ansprechpartner

Landratsamt Bautzen

Straßenverkehrsamt
Sachgebiet Personen- und Schülerverkehr
Macherstraße 55
01917 Kamenz

Telefon 03591/5251-36 411 bis 417
Fax 03591/5250-36 411 bis 417
E-Mail schueler@lra-bautzen.de

Sie erreichen uns persönlich zu folgenden Sprechzeiten im Zimmer U58, U61 und U62:

Montag	geschlossen
Dienstag	08.30 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08.30 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	geschlossen

© Herausgegeben vom Verkehrsverbund Oberelbe, Dresden 2012; Fotos: Jürgen Jeibmann, VVO/M. Schmidt; Layout/Satz: VVO/D. Bentzin. Für die Vollständigkeit der Angaben übernehmen wir keine Gewähr. Es gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VVO.

Schülerbeförderung im Landkreis Bautzen

Allgemeine Informationen
Stand Dezember 2012



einfach umsteigen



Allgemeines zur Schülerbeförderung

Die jährlich sinkenden Schülerzahlen und die damit verbundene Änderung der Schullandschaft trägt dazu bei, dass immer mehr Schüler die Schülerbeförderung in Anspruch nehmen müssen.

Nachfolgend werden die wichtigsten Informationen zur Schülerbeförderung zusammengefasst.

Gesetzliche Grundlagen

Entsprechend § 23 Abs. 3 SchulG ist der Landkreis Bautzen Träger der notwendigen Beförderung der Schüler auf dem Schulweg bei öffentlichen und staatlich genehmigten Ersatzschulen in freier Trägerschaft auf seinem Territorium und damit Träger der beim Besuch dieser Schulen entstehenden Beförderungskosten. Der Landkreis Bautzen ist ermächtigt, Einzelheiten zur Anspruchsberechtigung und Kostenerstattung durch eine Satzung zu regeln.

Eine Änderung der „Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten im Landkreis Bautzen“ vom 30.03.2009 wurde mit der „1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten im Landkreis Bautzen“ am 09.07.2012 im Kreistag beschlossen und wird zum Schuljahr 2013/2014 erstmals angewendet. Die Satzung kann in den Schulen, den Städte- und Gemeindeverwaltungen sowie im Straßenverkehrsamt eingesehen werden.

Sie finden die Satzungen auch im Internet unter www.landkreis-bautzen.de

- Bürgerservice
- Straßenverkehrsamt
- Sachgebiet Personen- und Schülerverkehr

Auszug aus der Satzung

§ 1 Abs. 1 Kostenerstattung

„Diese Satzung regelt die Anspruchsberechtigung, das Verfahren der Kostenerstattung und die Art der Beförderungsleistungen für Fahrten von Schülerinnen und Schülern, nachfolgend Schüler genannt, zwischen ihrer Wohnung und der Schule zum und vom stundenplanmäßigen Unterricht.“ Im gesamtwirtschaftlichen Interesse ist dabei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel der Vorrang vor der Beförderung im freigestellten Schülerverkehr oder mit Privatfahrzeugen zu geben.

§ 2 Abs. 2 Schulpflicht

„Beförderungskosten werden nur Schülern, die der gesetzlichen Schulpflicht gemäß §§ 26 ff SchulG unterliegen und ihren Wohnsitz im Freistaat Sachsen haben, erstattet.“

Schüler, die anderweitig eigene Einkünfte (z. B. BAföG, Ausbildungsvergütung) erhalten, bekommen keine Beförderungskosten erstattet.

§ 2 Abs. 5 Nächstegelegene Schule

„Es werden nur Kosten für den Besuch der nächstgelegenen aufnahmefähigen öffentlichen Schule der entsprechenden Schulart im Rahmen der Höchstbetragsregelung nach § 8 dieser Satzung erstattet. Ist eine Schule im Schulbezirk (§ 25 SchulG) zu besuchen, werden nur Beförderungskosten zu dieser Schule als notwendig anerkannt. Beim Besuch einer **nicht nächstgelegenen Schule** wird die **Hälfte der tatsächlichen Fahrkosten** erstattet. [...]“

Für den „Besitzstand“ wird das Schuljahr 2012/2013 zugrunde gelegt.

Die Fahrkosten für die Benutzung vorhandener öffentlicher Verkehrsmittel werden nur ab einer bestimmten **Mindestentfernung** erstattet (**1. bis 4. Klasse ab 2 km, ab 5. Klasse ab 3,5 km**), bzw. wenn Wohnort und Schulort in verschiedenen Orten/Ortsteilen liegen und **keine zusammenhängende Bebauung** vorhanden ist.

§ 7 Abs. 1 Eigenanteilspflicht gültig ab 01.08.2013

„Für die Inanspruchnahme der notwendigen Beförderung wird von den Eltern/Erziehungsberechtigten oder von den volljährigen Schülern je Beförderungsmonat ein **Eigenanteil in Höhe von 13,00 EUR** erhoben. Der Eigenanteil ist für max. 11 Beförderungsmonate im Schuljahr zu zahlen.“

Im **freigestellten Schulbusverkehr** ist der volle Eigenanteil zu zahlen. Bei Fahrten ins **Internat** ist nur die Hälfte des Eigenanteils zu zahlen. Besteht die Möglichkeit des Erwerbs einer **halben Fahrkarte** (nur Hin- oder Rückfahrt), werden 60 % der Eigenanteile erhoben.

Die Eigenanteile sind für **höchstens zwei Kinder einer Familie** zu tragen und zwar für die beiden Kinder mit dem höchsten Eigenanteil. Berücksichtigt werden dabei nur Kinder der Familie, die eine Schule im Landkreis Bautzen besuchen.

„Die Eigenanteile sind an den Landkreis zu zahlen, und monatlich zum 5. des Monats oder einmalig am 5. des ersten Beförderungsmonats fällig.“

(Einzugsermächtigung)

Wurde keine Einzugsermächtigung erteilt, wird der Antrag als Einzelantrag bearbeitet.

§ 8 Höchstbeträge

Die für den Landkreis Bautzen anfallenden Beförderungskosten werden bis zu folgenden Höchstbeträgen je Person und Schuljahr erstattet:

- 700,00 EUR für Schüler, die öffentliche Verkehrsmittel und private Kraftfahrzeuge benutzen.
- 2.500,00 EUR für Schüler, die vertragsgebundene Verkehrsmittel benutzen.

Für die Übernahme von Kosten, die diese Beträge überschreiten, bedarf es der Einzelfallentscheidung.